

Leitlinien über die Ermäßigung von Lehrdeputaten bzw. die abweichende Festsetzung der Lehrverpflichtung nach der Lehrverpflichtungsverordnung für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer/ Regelungen zum Forschungssemester an der Freien Universität Berlin vom 06.02.2018

1. Rechtsgrundlagen

Die Regellehrverpflichtung ist in § 5 der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) geregelt. Danach haben Universitätsprofessor/inn/en eine Lehrverpflichtung von neun Lehrveranstaltungsstunden (LVS), Juniorprofessor/inn/en für die Dauer der ersten Phase des Dienstverhältnisses von vier LVS und danach von sechs LVS.

Unter ebenfalls in der LVVO genannten Umständen kann eine Ermäßigung des Lehrdeputats gewährt werden. Entsprechende Regelungen finden sich in §§ 9 und 10 LVVO. Eine abweichende Festsetzung der Lehrverpflichtung, z.B. zur überwiegenden Wahrnehmung von Forschungsaufgaben, kann nach § 7 LVVO erfolgen.

Mit den nachstehenden Leitlinien hat das Präsidium der Freien Universität Berlin das in der LVVO im Hinblick auf die Reduzierung der Lehrverpflichtung eröffnete Ermessen ausgestaltet und im Sinne einer transparenten und einheitlichen Entscheidungspraxis entsprechende Regelungen getroffen.

Die flexible Ausgestaltung dieser Richtlinie schafft die Möglichkeit, Forschung und Lehre bedarfsgerecht aneinander auszurichten und auf Veränderungen angemessen zu reagieren. Das grundlegende Ziel der Freien Universität einer gleichbleibend hohen Qualität in der Lehre ist bei der Entscheidung über Deputatsreduzierungen dabei stets mit in den Blick zu nehmen.

Die im Folgenden genannten Fallkonstellationen sind auch in einer Übersichtstabelle als Anlage 1 zu dieser Leitlinie beigefügt. Die Fallkonstellationen sind beispielgebend und nicht abschließend. Sie können ggf. bei vergleichbaren Fällen als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

2. Deputatsermäßigungen nach § 9 LVVO

Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben und Funktionen an der Hochschule (z.B. Sprecher/in eines Sonderforschungsbereichs, besondere Aufgaben der Studienreform) kann die Dienstbehörde nach Maßgabe des Haushalts unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der besonderen Belastung eine Ermäßigung gewähren.

Die allgemeinen Ausführungen der Lehrverpflichtungsverordnung bedürfen an dieser Stelle einer Auslegung und Entscheidung über einzelne Deputatsermäßigungen. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass Reduzierungen der Lehrverpflichtung Ausnahmen sind. In den nachstehend genannten Fällen kann die mit der Forschung bzw. Forschungsadministration oder der Studienreform einhergehenden Belastungen jedoch eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung rechtfertigen. Die unterschiedlichen Reduzierungen berücksichtigen den mit den Tätigkeiten verbundenen Aufwand. Einzelentscheidungen für anderer Tätigkeiten sind durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

Die zusätzlichen Belastungen und der zu erwartende zeitliche Umfang müssen in dem jeweiligen Antrag dokumentiert werden.

2.1 Generelle Regelung zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche sowie für die Vorsitzenden der Institutsräte der Zentralinstitute - § 9 Abs. 1 Nr. 4 LVVO

- Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit eine Reduzierung der Lehrverpflichtung von 50 v. H.
- Die Vorsitzenden der Institutsräte der Zentralinstitute erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung um 25 v. H.

2.2 Generelle Regelung zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Studiendekaninnen und Studiendekane der Fachbereiche - § 9 Abs. 1 Nr. 4a LVVO

Studiendekaninnen und Studiendekane der Fachbereiche erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit antragsgemäß eine Reduzierung der Lehrverpflichtung von bis zu 25 v. H.

2.3 Generelle Regelung zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Studienfachberater/innen - § 9 Abs. 1 Nr. 5 LVVO

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 LVVO kann die Lehrverpflichtung von Studienfachberater/innen um bis zu 25 v.H. ermäßigt werden. In Ausgestaltung des Ermessens gilt folgender Grundsatz:

- Die Lehrverpflichtung von Studienfachberatern/innen kann auf Antrag um eine LVS reduziert werden, wenn mehr als 100 Studierende in dem jeweiligen Studiengang neu zugelassen worden sind (Erst- und Neuzulassungen).
- Die Lehrverpflichtung von Studienfachberatern/innen kann auf Antrag um zwei LVS reduziert werden, wenn mehr als 300 Studierende in dem jeweiligen Studiengang neu zugelassen worden sind (Erst- und Neuzulassungen).

Für die Festlegung der Studierendenzahlen (Erst- und Neuzulassungen) wird der Durchschnitt der beiden letzten Jahreskohorten ermittelt und der Entscheidung zugrunde gelegt. Dabei werden Studierende in einem Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien mit dem Profil Quereinstieg mit dem Faktor 5 gewichtet.

Rechenbeispiel zu 2.3:

Wahrnehmung der Studienfachberatung für zwei Masterstudiengänge, davon ein Masterstudiengang in der Lehrerbildung mit dem Profil Quereinstieg.

Studierendenzahlen (Erst- und Neuzulassungen) der letzten vier Semester:

Sommersemester			
Masterstudiengang	6	<i>Faktor 1</i>	6
Masterstudiengang (Q)	1	<i>Faktor 5</i>	5
Wintersemester			
Masterstudiengang	95	<i>Faktor 1</i>	95
Masterstudiengang (Q)	2	<i>Faktor 5</i>	10
Sommersemester			
Masterstudiengang	5	<i>Faktor 1</i>	5
Masterstudiengang (Q)	0	<i>Faktor 5</i>	0
Wintersemester			
Masterstudiengang	90	<i>Faktor 1</i>	90
Masterstudiengang (Q)	25	<i>Faktor 5</i>	25
<i>Studierende insgesamt</i>			236
<i>Durchschnitt der letzten beiden Jahreskohorte</i>			118
Die Lehrverpflichtung kann somit um 1 LVS ermäßigt werden, da mehr als 100 aber weniger als 300 Studierende durchschnittlich im Betrachtungszeitraum neu zugelassen worden sind.			

2.4 Generelle Regelung zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Vorsitzende der Prüfungsausschüsse - § 9 Abs. 1 Nr. 6 LVVO

Für Vorsitzende von Prüfungsausschüssen mit besonders großer Belastung kann eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung um bis zu 25.v.H. erfolgen. In Ausgestaltung des Ermessens gilt folgender Grundsatz:

- Vorsitzende von Prüfungsausschüssen haben eine hohe Belastung und ihnen kann auf Antrag eine Reduzierung der Lehrverpflichtung im Umfang von einer LVS gewährt werden, wenn mehr als 100 Studierende in den von ihnen zu betreuenden Studiengängen eingeschrieben sind.

- Vorsitzende von Prüfungsausschüssen haben eine hohe Belastung und ihnen kann auf Antrag eine Reduzierung der Lehrverpflichtung im Umfang von zwei LVS gewährt werden, wenn mehr als 300 Studierende in den von ihnen zu betreuenden Studiengängen eingeschrieben sind.

Für die Festlegung der Studierendenzahlen (Einschreibungen) wird der Durchschnitt der beiden letzten Jahreskohorten ermittelt und der Entscheidung zugrunde gelegt.

2.5 Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Sprecher/innen von Exzellenzclustern - § 9 Abs. 4 LVVO

Hochschullehrern/innen, die im Rahmen der Exzellenzstrategie Sprecher/in eines Clusters sind, wird auf Antrag die Lehrverpflichtung grundsätzlich um bis zu fünf LVS ermäßigt. Nehmen mehrere Personen die Leitungsfunktion wahr, darf die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für die Leitung insgesamt nicht höher ausfallen.

Die durch die Deputatsermäßigung entfallende Lehre des/der Hochschullehrers/in muss grundsätzlich durch eine/n äquivalent qualifizierte/n Wissenschaftler/in vertreten werden. Die Vertretung wird aus Mitteln der Exzellenzstrategie finanziert.

2.6 Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Leiter/innen Graduiertenschulen im Rahmen der Exzellenzstrategie - § 9 Abs. 4 LVVO

Hochschullehrern/innen, die im Rahmen der Exzellenzstrategie eine Graduiertenschule leiten, wird die Lehrverpflichtung auf Antrag um bis zu drei LVS ermäßigt. Nehmen mehrere Personen die Leitungsfunktion wahr, darf die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für die Leitung insgesamt nicht höher ausfallen.

Die durch die Deputatsermäßigung entfallende Lehre des/der Hochschullehrers/in muss grundsätzlich durch eine/n äquivalent qualifizierte/n Wissenschaftler/in vertreten werden. Die Vertretung wird aus Mitteln der Exzellenzstrategie finanziert.

2.7 Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Sprecher/innen von Graduiertenkollegs - § 9 Abs. 4 LVVO

Sprecher/innen von Graduiertenkollegs wird auf Antrag die Lehrverpflichtung um eine LVS ermäßigt.

2.8 Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Leiter/innen einer DFG-Kolleg-Forschergruppe - § 9 Abs. 4 LVVO

Entsprechend der Richtlinien der DFG wird den Leiter/innen von DFG-Kolleg-Forschergruppen auf Antrag die Lehrverpflichtung um 4,5 LVS ermäßigt.

Die durch die Deputatsermäßigung entfallende Lehre des/der Hochschullehrers/in muss grundsätzlich durch eine/n äquivalent qualifizierte/n Wissenschaftler/in vertreten werden. Die Vertretung wird aus Mitteln des Mittelgebers finanziert.

2.9 Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Sprecher/innen eines Sonderforschungsbereichs - § 9 Abs. 4 LVVO

Sprecher/innen von Sonderforschungsbereichen kann angesichts der zusätzlich übernommenen Funktion und der damit einhergehenden Belastung auf Antrag die Lehrverpflichtung im Umfang von bis zu drei LVS ermäßigt werden.

Die durch die Deputatsermäßigung entfallende Lehre des/der Hochschullehrers/in muss grundsätzlich durch eine/n äquivalent qualifizierte/n Wissenschaftler/in vertreten werden. Die Vertretung wird aus Mitteln des Mittelgebers finanziert.

2.10 Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Leiter/innen von DFG-Forschergruppen - § 9 Abs. 4 LVVO

Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für die Übernahme der Leitung von DFG-Forschergruppen ist grundsätzlich zu verneinen, da es sich hier um originäre Dienstaufgaben nach § 99 Berliner Hochschulgesetz handelt, die im Normbereich der Belastung von Hochschullehrern/innen liegen.

Etwaige Ausnahmen hiervon kann das Präsidium im Einzelfall zulassen.

2.11 Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Forschungsdekaninnen und Forschungsdekane - § 9 Abs. 4 LVVO

Forschungsdekaninnen und Forschungsdekane besonders forschungsintensiver Fachbereiche kann unter Berücksichtigung der mit der Wahrnehmung der Funktion einhergehenden besonderen Belastung für die Dauer ihrer Amtszeit antragsgemäß eine Reduzierung der Lehrverpflichtung von bis zu 25 v. H. gewährt werden.

Die besondere Belastung ist im Antrag zu begründen. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine Ermäßigung gegeben sind, obliegt der/dem für die Forschung zuständigen Vizepräsidentin/Vizepräsident.

3. Drittmittelfinanzierte Professuren

Eine grundsätzliche Reduzierung in der Lehre von drittmittelfinanzierten Professuren ist nicht zulässig. Die Regellehrverpflichtung beträgt auch hier 9 LVS nach der Lehrverpflichtungsverordnung. Eine Ermäßigung des Lehrdepuats bzw. abweichende Festsetzung der Lehrverpflichtung ist gemäß den Bestimmungen der LVVO und bei Vorliegen der Voraussetzungen antragsbezogen möglich.

4. Abweichende Festsetzung der Lehrverpflichtung nach § 7 Absatz 2 LVVO

§ 7 Abs. 2 LVVO eröffnet die Möglichkeit, Hochschullehrer/innen für einen begrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend mit Forschungstätigkeit zu betrauen. Hier handelt es sich nicht um eine Reduzierung der Lehrverpflichtung, sondern um deren Festsetzung, die zugleich eine Änderung der jeweiligen Funktionsbeschreibung zur Folge haben muss.

Die Verwaltungsgerichte fordern im Hinblick auf derlei Entscheidungen die Prüfung des jeweiligen Einzelfalls und schließen damit allgemein verbindliche Grundsatzbeschlüsse zur Regelung von Einzelfällen aus.

Die abweichende Aufgabenzuweisung zur überwiegenden Forschungstätigkeit muss sich an der Bedeutung und an dem Umfang des jeweiligen Forschungsprojektes orientieren. Die Größe der Forschungsgruppe und die Höhe der eingeworbenen Drittmittel können als Kriterien herangezogen werden.

Unabhängig von der vorzunehmenden Einzelfallprüfung hat das Präsidium nachstehende Grundsatzbeschlüsse gefasst:

Lehrverpflichtungsfestsetzung für ERC-Grants

Professorinnen und Professoren (W2/W3), die einen Antrag beim ERC vorbereiten, erhalten auf Antrag eine abweichende Festsetzung der Lehrverpflichtung bis auf sieben LVS für die Dauer des Semesters, in dem der ERC-Antrag gestellt wird.

Professorinnen und Professoren (W2/W3), die erfolgreich einen ERC Grant eingeworben haben, erhalten unter Berücksichtigung bereits gewährter Deputatsreduktionen auf Antrag eine abweichende Festsetzung der Lehrverpflichtung bis auf fünf LVS für die Projektlaufzeit, sofern Mittel für die anteilige Finanzierung der Stelle beim ERC beantragt und bewilligt wurden.

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (W1), die erfolgreich einen ERC Grant eingeworben, erhalten nach erfolgreicher Zwischenevaluation in der zweiten Phase der Juniorprofessur auf Antrag eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung bis auf vier LVS für die Projektlaufzeit, sofern Mittel für die anteilige Finanzierung der Stelle beim ERC beantragt und bewilligt wurden.

Lehrverpflichtungsfestsetzung für die Beteiligung an DFG Verbänden und Einzelvorhaben:

Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für die Beteiligung an drittmittelgeförderten Verbund- oder Einzelvorhaben ist grundsätzlich zu verneinen, da es sich hier um originäre Dienstaufgaben nach § 99 Berliner Hochschulgesetz handelt, die im Normbereich der Belastung von Hochschullehrern/innen liegen.

Etwaige Ausnahmen hiervon kann das Präsidium im Einzelfall zulassen. Hierfür muss vor Einreichen des Drittmittelantrags mit ausreichendem Vorlauf ein entsprechender Antrag über den Fachbereich eingereicht werden.

Die abweichende Festsetzung der Lehrverpflichtung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die entsprechenden Mittel bei dem Mittelgeber beantragt werden können und dieser die Mittel zur Verfügung stellt.

5. Deputatsermäßigung nach § 10 LVVO

Nehmen Lehrkräfte Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahr, kann die Dienstbehörde gemäß § 10 Abs. 1 LVVO mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach Anhörung des Fachbereichsrats für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen.

Der Umfang der Ermäßigung hängt von der Belastung ab, die mit der Übernahme der Funktion einhergeht. Unabhängig hiervon hat das Präsidium für die Wahrnehmung von Aufgaben für die DFG folgende Grundsätze beschlossen:

Reduzierung des Lehrdeputats auf Grund der Wahrnehmung von Aufgaben für die DFG

Für die Mitgliedschaft im Senat der DFG kann eine Ermäßigung des Lehrdeputats um zwei LVS gewährt werden.

Für die Wahrnehmung der Funktion eines/r Vorsitzenden/Sprechers/in eines DFG-Fachkollegiums kann eine Ermäßigung des Lehrdeputats um zwei LVS gewährt werden.

Eine Reduzierung der Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung eines/r DFG-Fachgutachters/in oder für die Mitgliedschaft in einem DFG-Fachkollegium erfolgt hingegen nicht.

6. Forschungssemester gemäß § 99 Abs. 6 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)

Gemäß § 99 Abs. 6 BerlHG sollen Hochschullehrer/innen zur Durchführung von Forschungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis auf Antrag in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge für ein Semester, in besonderen Fällen für zwei Semester, von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden. Eine Freistellung darf nach Ablauf von sieben Semestern nach der letzten Freistellung gewährt werden. Wird die Freistellung aus dienstlichen Gründen höchstens zwei Semester später als nach Ablauf der vorgenannten Frist gewährt oder weist der/die Hochschullehrer/in nach, dass er oder sie in den zurückliegenden Semestern ohne Freistellung Lehre im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich seines/ihres Fachs über die Regellehrerverpflichtung hinaus durchgeführt hat, so verkürzt sich die Frist für die nächste Freistellung entsprechend. Dies gilt auch in Fällen besonderer Leistungen oder Erfolge des/der Hochschullehrers/in in Zusammenhang mit der Erfüllung seiner/ihrer Lehraufgaben.

Als Wartesemester können nur Lehrsemester anerkannt werden, d.h. Beurlaubungen werden nicht auf die Wartezeit angerechnet, und zwar unabhängig von der Frage, ob sie unter Fortfall oder unter Fortzahlung der Bezüge erfolgt sind.

Eine teilweise Freistellung von der Lehre im Rahmen der Ermäßigung des Lehrdeputats, ist unschädlich, sofern mindestens vier LVS erbracht worden sind.

Die Gewährung eines Forschungssemesters in den letzten beiden Semestern vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ist nicht möglich.

7. Zeitraum der Bewilligung und Mindestlehrumfang

7.1 Zeitraum der Bewilligung

Die Deputatsermäßigung bzw. die abweichende Festsetzung der Lehrverpflichtung ist an bestimmte Tatbestandsvoraussetzungen geknüpft. Sind diese nicht mehr gegeben, entfällt auch die Entscheidungsgrundlage für einen verminderten Lehrumfang.

Reduzierungen sollen grundsätzlich längstens für zwei Jahre, höchstens für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion ausgesprochen werden. Nach Ablauf des Ermäßigungszeitraums ist ggf. ein neuer Antrag zu stellen und die geltend gemachte Belastung, die zu einer Lehrverpflichtungsermäßigung geführt hatte, erneut zu überprüfen.

Da es sich um ein antragsabhängiges Verfahren handelt, kann im Sinne der Klarheit und Rechtssicherheit eine Deputatsermäßigung bzw. abweichende Aufgabenzuweisung nur rückwirkend ab Beginn des Semesters ausgesprochen werden, in dem der Antrag gestellt wurde. Die Bewilligung eines weiter zurückliegenden Zeitraums ist nicht zulässig.

7.2 Mindestlehrumfang

Im Interesse der Qualitäts- und Kontinuitätssicherung in der Lehre und in Prüfungen ist eine Reduzierung des Lehrdeputats auf Null nicht zulässig. Lehre ist im Umfang von mindestens zwei LVS zu erbringen.

Etwasige Ausnahmen hiervon kann das Präsidium im Einzelfall zulassen.

8. Kompensation der Lehre

Ungeachtet der Frage, welche Rechtsgrundlage zu einer Reduzierung der Lehrverpflichtung Anwendung findet, muss sichergestellt werden, dass die Qualität in der Lehre und in Prüfungen ungebrochen bleibt.

Hierfür legt das Dekanat des Fachbereichs in seiner Stellungnahme zum jeweiligen Antrag dar, wie die Qualität und Quantität der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen gewährleistet werden kann.

Ist eine Kompensation des Lehrdeputats erforderlich, muss sichergestellt werden, dass dies durch eine/n adäquaten Vertreter/in erfolgt. Ob eine Vertretung über die erforderliche Expertise verfügt, entscheidet ggf. der/die für den jeweiligen Bereich zuständige Vizepräsident/in.

In diesen Fällen sind den Anträgen entsprechende Angaben über die Art der Vertretung bzw. die erforderlichen Unterlagen der/des Vertreters/in beizufügen.

Auf das FU-Rundschreiben Serie V Nr. 05/2016 vom 07.09.2016 zur Beschäftigung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten an der Freien Universität Berlin wird hingewiesen.

Anlage 1 der Leitlinie über die Ermäßigung von Lehrdeputaten bzw. die abweichende Festsetzung der Lehrverpflichtung nach der LVO für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vom 06.02.2018

Ermäßigungsgrund	Ermäßigung um
Dekaninnen und Dekane	50 v. H.
Vorsitzende von Institutsräten	25 v. H.
Studiendekaninnen und Studiendekane der Fachbereiche	25 v. H.
Studienfachberater/innen > 100 neu zugelassene Studierende im jeweiligen Studiengang	1 LVS
Studienfachberater/innen > 300 neu zugelassene Studierende im jeweiligen Studiengang	2 LVS
Vorsitzende von Prüfungsausschüssen > 100 Studierende im jeweiligen Studiengang	1 LVS
Vorsitzende von Prüfungsausschüssen > 300 Studierende im jeweiligen Studiengang	2 LVS
Sprecher/innen von Exzellenzclustern	bis zu 5 LVS
Leiter/innen von Graduiertenschulen im Rahmen der Exzellenzstrategie	bis zu 3 LVS
Sprecher/innen von Graduiertenkollegs	1 LVS
Leiter/innen von DFG-Kolleg-Forschergruppen	4,5 LVS
Sprecher/innen von Sonderforschungsbereichen	bis zu 3 LVS
Leiter/innen von DFG Forschergruppen	grd. keine Ermäß.
Forschungsdekaninnen/-dekanen in forschungsintensiven Fachbereichen	bis zu 25 v. H.
Universitätsprofessorinnen/en für Vorbereitung ERC-Antrag	bis zu 2 LVS
Universitätsprofessorinnen/en für Durchführung ERC	bis zu 4 LVS
Juniorprofessorinnen/en nach Zwischenevaluierung für Durchführung ERC	bis zu 2 LVS
Beteiligung an DFG Verbänden und Einzelvorhaben	grd. keine Ermäß.
Mitglied im Senat der DFG	2 LVS
Sprecherin/Sprecher von DFG-Fachkollegium	2 LVS
DFG-Fachgutachter oder Mitglied in DFG-Fachkollegium	keine Ermäßigung